

# **Reglement Teilliquidation**

# Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	Voraussetzungen	2
Art. 2	Stichtag	2
Art. 3	Übertragungsformen	3
Art. 4	Ermittlung des freien Stiftungskapitals	3
Art. 5	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 6	Verteilschlüssel	4
Art. 7	Verzinsung	4
Art. 8	Information und Rechtswege	5
Art. 9	Vollzug	5
Art. 10	Schlussbestimmungen	5

# Teilliquidation

---

## Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
  - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten innerhalb eines Jahres um mehr als 10% oder innerhalb von drei Jahren um mehr als 15% abnimmt; oder
  - b. der Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die innerhalb seiner verschiedenen, in der Kasse versicherten, rechtlichen Einheiten oder die innerhalb eines Betriebsteils zu einem Abbau von jeweils mehr als 10%, mindestens aber jeweils 50 aktiven Versicherten führt; oder
  - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und mindestens 50 aktive Versicherte betroffen sind; oder
  - d. Pensionierte in eine andere Vorsorgeeinrichtung überführt werden und dadurch mindestens 5% des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten und der Pensionierten betroffen sind.
2. Als austretende Versicherte gelten sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Nicht restrukturierungsbedingt austretende aktive Versicherte werden im Falle einer sukzessiven Verminderung der Belegschaft nicht berücksichtigt.

## Art. 2 Stichtag

1. Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung, der Auflösung des Anschlussvertrages oder der Überführung von Pensionierten in eine andere Vorsorgeeinrichtung zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 1 Abs. 1 Bst. a) genannte Zeitrahmen.
2. Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist jeweils der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes.
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel müssen die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserve, Reserve technischer Zinssatz und freien Mittel entsprechend angepasst werden.

### **Art. 3 Übertragungsformen**

1. Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.  
Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellung für die Langlebigkeit sowie auf die Wertschwankungsreserve und die Reserve technischer Zinssatz. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Reserven geleistet hat. Der anteilmässige Anspruch auf die Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und die Reserve technischer Zinssatz entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.  
Kein kollektiver Anspruch besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
2. Scheiden infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens aktive Versicherte aus der Kasse aus ohne kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.
3. Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mehrere aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung kann ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

### **Art. 4 Ermittlung des freien Stiftungskapitals**

1. Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf die Rückstellungen sowie auf die Wertschwankungsreserve und die Reserve technischer Zinssatz sind folgende Grundlagen massgebend:
  - a. der jeweils auf den 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresabschluss;
  - b. die jeweils auf den 31. Dezember erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
  - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
2. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve sowie die Reserve technischer Zinssatz die Zielgrösse erreicht haben. Diese sind im Anlagereglement bzw. im Reglement Rückstellungen und Reserven festgelegt.

## **Art. 5 Anrechnung eines Fehlbetrages**

1. Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Austrittsleistungen angerechnet. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Austrittsleistungen angerechnet. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.  
Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.
2. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG bzw. nach Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Kasse kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistung nicht massgeblich gesenkt wird.
4. Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung. Sie richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus oder fordert diese zurück.

## **Art. 6 Verteilschlüssel**

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Pensionierten das Vorsorgekapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.
2. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden aktiven Versicherten sowie der Vorsorgekapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Pensionierten festgelegt. Für die austretenden aktiven Versicherten entspricht der Anteil an den freien Mitteln diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Für die austretenden Pensionierten entspricht der Anteil an den freien Mitteln diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital.

## **Art. 7 Verzinsung**

1. Der individuelle Anspruch auf freie Mittel wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
2. Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

## **Art. 8 Information und Rechtswege**

1. Die betroffenen aktiven Versicherten und Pensionierten werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.
2. Die betroffenen aktiven Versicherten und Pensionierten haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde des Bundes überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.
3. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
4. Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwände der aktiven Versicherten und Pensionierten bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

## **Art. 9 Vollzug**

1. Für die Voraussetzungen und den Teilliquidationsplan ist der Stiftungsrat zuständig. Er kann die Geschäftsleitung der Kasse mit der Umsetzung beauftragen.
2. Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. Juni 2009 beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 6. Dezember 2005.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Juni 2009 in Kraft.

Bern, 24. Juni 2009

Für den Stiftungsrat der PK SBB

Der Präsident  
E. Schwarb

Der Vizepräsident  
M. Jordi

*Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat in der deutschen Version genehmigt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.*